

BEITRAGSORDNUNG

„RUGBYUNION HOHEN NEUENDORF“ e. V.

Auf der Grundlage des § 6 (1) der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung vom 10.05.2015 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

1. Mitgliedsbeiträge:

Es gelten folgende Beitragssätze:

Als aktives Mitglied zählt jedes Vereinsmitglied das am sportlichen Geschehen des Vereines teilnimmt oder im Ehrenamt tätig ist.

Hier gilt folgender Beitrag

Regelbeitrag:	ab 21 Jahren 228,00 € / Jahr
Ermäßigter Beitrag:	0-20 Jahren 168,00 € / Jahr

Als passives Mitglied zählt jedes Vereinsmitglied das den Verein passiv unterstützt und keine sportliche oder ehrenamtliche Tätigkeit wahrnimmt.

Hier gilt folgender Beitrag

Beitrag: 120,00 € / Jahr

Alle Mitglieder, die den Verein durch ihr persönliches Engagement unterstützen, erhalten die Möglichkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen für ehrenamtliche Tätigkeiten entschädigt zu werden.

Maximale Aufwandsentschädigung bis zu:	12 x 200 € / Jahr
Ehrenamtliche Tätigkeit:	720 € / Jahr

2. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Zum Ehrenmitglied können Vereinsmitglieder ernannt werden, die eine langjährige, aktive Vereinszugehörigkeit aufweisen und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Ermäßigungen

Sind aus einem Haushalt mehr als 3 Personen im Verein Mitglied so wird auf Antrag ein Familienrabatt gewährt. Der Beitrag ist auf die Höhe von 40,00 € / Monat festgesetzt.

Ist ein aktives Mitglied über 21 Jahren nicht berufstätig, so kann durch formlosen Antrag und unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises der ermäßigte Beitrag maßgebend sein. Der Antrag und Nachweis sind an den Vorstand zu richten, der über die Ermäßigung entscheidet.

Das Mitglied ist verpflichtet innerhalb eines Monats nach Wegfall der Änderung des Ermäßigungsgrundes dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Wechsel zum passiven Mitglied wird nur auf Grund eines schriftlichen Antrages des Mitgliedes vorgenommen.

In begründeten Einzelfällen kann - auf Vorstandbeschluss - von der Beitragsregelung abgewichen werden.

4. Aufnahmeantrag

Allen Nichtvereinsmitgliedern, die an den Vereinsaktivitäten teilnehmen und auch in Zukunft teilnehmen wollen, ist am Ende des ersten Trainingstages das Formular „Aufnahmeantrag“ auszuhändigen.

Der Trainer ist verpflichtet, sich vor Beginn des nächstfolgenden Trainings den ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrag vom Neumitglied zurückgeben zu lassen.

Ansonsten ist dem Mitgliedsanwärter aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen jedes weitere Training zu untersagen.

5. Probezeit

Bei den aktiven Vereinsmitgliedern besteht ab Beginn der Vereinsmitgliedschaft eine Probezeit von bis zu drei Monaten - innerhalb derer die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden kann. Die Probezeit beginnt mit dem ersten Training und umfasst den laufenden plus zwei Kalendermonate. Die Kündigung ist persönlich gegenüber dem Trainer oder schriftlich gegenüber dem Vorstand mitzuteilen. 3

6. Zahlungsweise, Mahnverfahren

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich monatlich zum 15. Des Monats per Lastschriftinzugsverfahren von dem Bankkonto, dass das Mitglied mittels des Formulars „Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften“ bekannt gegeben hat, abgebucht.

In begründeten Einzelfällen kann der Mitgliedsbeitrag auch nur in bar beim Vorstand oder beim Kassenwart einbezahlt werden.

Kosten für Rücklasten, Mahnungen und/oder Inkassoverfahren gehen zu Lasten des Mitgliedes zuzüglich einer Mahn- und Bearbeitungsgebühr die vom Vorstand festgelegt wird.

7. Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragszahlungspflicht für ein neues Mitglied beginnt nach der Probezeit.

8. Fortbestehen der Beitragszahlungspflicht

Bei Austritt aus dem Verein besteht die Beitragszahlungspflicht bis zum Ende der Mitgliedschaft fort.

Die vorliegende Beitragsordnung tritt mit dem Tag ihres Beschlusses in Kraft und gilt ab dem 01.07.2015.